

## Informationen zur „Studienplatzklage“

### Was ist die „Studienplatzklage“?

Die sog. „Studienplatzklage“ ist eigentlich keine Klage, sondern ein Antrag im Eilrechtsschutzverfahren. In den meisten Fällen wird das Verfahren darauf gestützt, dass die von der Hochschule angegebene Zahl von Studienplätzen nicht richtig ist und tatsächlich mehr Plätze zur Verfügung stehen. Das Gericht hat dann darüber zu entscheiden, ob die Berechnung der Hochschule richtig ist. Wenn das Gericht dabei noch Studienplätze „findet“, also die Berechnung der Hochschule falsch war, werden diese meistens unter den Antragstellern im gerichtlichen Verfahren verlost. Das Gericht kann aber auch andere Verteilungsvarianten wählen.

Ein solches Verfahren ist nur möglich, wenn in dem gewünschten Studium bisher kein Studienplatz zugewiesen wurde und kein Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Außerdem ist die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Unionsbürgerschaft Voraussetzung.

Ganz anders ist das Vorgehen, wenn Sie sich gegen einen ablehnenden Bescheid der Hochschule wenden wollen, z.B. weil diese Ihre Abschlussnote falsch berücksichtigt hat oder ein anderer Fehler geschehen ist. Dieses Merkblatt ersetzt daher keine individuelle Beratung.

### Gibt es Fristen, die eingehalten werden müssen?

Wenn Sie sich bisher nur „regulär“, also im normalen Bewerbungsverfahren, bei der Hochschule beworben haben, haben Sie dies innerhalb der von der Hochschule festgelegten Anzahl von Studienplätzen getan. Für die gerichtliche Studienplatzklage ist auch ein entsprechender Antrag an die Hochschule erforderlich, der von der „normalen“ Bewerbung in den meisten Fällen nicht erfasst ist. Es handelt sich dabei um den Antrag „außerhalb der Kapazität“.

Für diesen Antrag gelten – wie auch für die normale Bewerbung – in einigen Bundesländern bestimmte Fristen. Wenn ein solcher Antrag bis zu diesem Termin nicht gestellt wurde, ist es auch nicht mehr möglich, in diesem Bundesland für das bevorstehende Semester eine Studienplatzklage zu führen.

### Welche Unterlagen werden benötigt?

Für den Antrag werden die folgenden Unterlagen benötigt, die Sie am besten zu einem Beratungstermin mitbringen oder in Kopie einreichen:

- Bescheide der Stiftung Hochschulstart (ehem. ZVS, wenn vorhanden)
- Ablehnungsbescheid(e) der Hochschule(n)
- Abiturzeugnis bzw. andere Hochschulzugangsberechtigung
- Personalausweis oder Reisepass
- ggf. Daten einer Rechtsschutzversicherung

Weitere Unterlagen werden nach dem Besprechungstermin im AnwälteHaus vorbereitet.